

Moses in seiner Bedeutung für die moderne Hygiene

Autor(en): **Radestock, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **20 (1912)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-546535>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Direktion wird beantragen, von einer solchen Partialrevision abzusehen und diese Frage bei Anlaß einer demnächst nötigen Totalrevision der Statuten zu behandeln.

Als neue Zweigvereine werden die Rot-Kreuz-Vereine Val-de-ruz mit Sitz in Fontaines und Société cantonale de Genève mit Sitz in Genf in den Zentralverein aufgenommen.

Die Direktion hat vom Entwurf eines neuen Sanitätsdienstreglementes Kenntnis genommen und begrüßt die darin enthaltenen Bestimmungen über das Rote Kreuz, die die längst erwünschte Klarlegung über das Verhältnis des Roten Kreuzes zur Armeesanität bringt. Es soll mittelst einer Resolution das Militärdepartement neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Lösung der dem Roten Kreuz durch den Bund gestellten Aufgaben erst dann möglich sein wird, wenn die Eidgenossenschaft dem Roten Kreuz die für Beschaffung des Sanitätsmaterials nötigen Geldmittel zur Verfügung stellt.

Die Direktion genehmigt die Schritte, welche der Geschäftsleitung bezüglich der Abänderung der Reglemente für die Schweizerdörfer in Reggio und Messina getan hat, ebenso die dahingehenden Instruktionen für den Vertreter

des Roten Kreuzes, Hrn. Konsul Hirzel in Palermo.

Da bis zur Stunde von seiten der Zweigvereine und anderen Hilfsorganisationen des Roten Kreuzes provisorische Bestellungen für Bundesfeierkarten in der Höhe von zirka 79,000 eingelangt sind, beschließt die Direktion, beim Bundesfeierkomitee 80,000 Stück fix zu bestellen und ermächtigt den Zentralsekretär, die weiteren Verhandlungen mit dem Bundesfeierkomitee behufs Vertrieb der Bundesfeierkarten unter die Hilfsorganisationen zu übernehmen.

Da in letzter Zeit im Kanton Tessin mehrfach der Wunsch geäußert wurde, es möchte dort für das Rote Kreuz Propaganda gemacht werden, beschließt die Direktion im Laufe des Sommers dahingehende Schritte einzuleiten.

Der Präsident macht Mitteilung, daß die Eingabe des Zentralvereins an den Bundesrat um Anerkennung der Sektionen des schweizer. Samariterbundes und der Pflegerinnenschule mit Frauenhospital Zürich, als Hilfsorgane des Roten Kreuzes, vom Militärdepartement erst in den letzten Tagen an das zuständige Justizdepartement überwiesen wurde, weshalb die Angelegenheit zurzeit noch nicht erledigt ist.

Moses in seiner Bedeutung für die moderne Hygiene.

(Von Dr. G. Madestock, Dresden.)

Wo die Frage erörtert wird, welche Männer für die Entwicklung der Gesundheitspflege am meisten bedeuten, da werden die Namen von Jenner, Pettenkofer, Koch, Behring und andere genannt, doch in den wenigsten Fällen gedenkt man dabei des großen Hygienikers, der durch seine Gesundheitsgesetze geradezu bestimmend für das Schicksal der Juden gewirkt hat, an Moses. An Beiträgen zur Massenhigiene, die in der Statistischen Abteilung der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 geboten worden sind, läßt sich indes die Bedeu-

tung ermesen, die Moses für die Entwicklung der Gesundheitspflege, auch der modernen, zukommt.

Es ist hier nicht am Platze, näher auf die Frage einzugehen, ob Moses überhaupt gelebt oder ob nur um den Namen Moses sich all das verdichtet hat, was das Gemeingut der altisraelitischen Priester an hygienischen Erfahrungen und Kenntnissen gewesen ist. Manche meinen auch, Moses habe sich nur um die Gesundheitspflege des alten Volkes Israel, aber nicht um die Hygiene der gesamten

zivilisierten Welt, auch der neueren, verdient gemacht.

Und doch hat Moses mit seinen Vorschriften über die Regelung von Arbeitsleistung und Erholung, durch die Verteilung eines gesetzlichen Ruhetages unter die Arbeitstage, eine Einrichtung getroffen, die unseren neuen Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter weit vorausgeeilt ist und in sozialhygienischer Hinsicht wohl von keiner andern Maßnahme übertroffen wird. „Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Dinge beschicken, aber am siebenten Tage ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes. Da sollst du kein Werk tun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch der Fremdling, der in deinen Toren wohnt.“ Zunächst von der jungen christlichen Kirche als Sonntag, später von der gesamten zivilisierten Welt übernommen, ist dieser Feiertag, nachdem er sich glänzend bewährt, auch auf unsere Tage gekommen. Leider nahmen die meisten Zeitgenossen diese Einrichtung als etwas ganz selbstverständliches hin, andere halten sie insofern als verbesserungsbedürftig, als sie an Stelle des bewährten Feiertages den Achtstundentag setzen möchten, etliche auch möchten den Sonntag abschaffen, weil er der unbegrenzten Herstellung industrieller Erzeugnisse eine Schranke setzt. Es empfiehlt sich aber, nicht daran zu rütteln. Wir dürfen wohl mit Recht annehmen, daß die Arbeitskraft und Leistungsfähigkeit sowohl der geistig als der körperlich arbeitenden Menschen nicht so groß und den modernen Anforderungen gewachsen wäre, wenn eben nicht schon seit Jahrtausenden dieser Feiertag bestanden, die Menschen gestärkt und vor schlimmeren Formen der endemisch auftretenden Nervenschwäche bewahrt hätte. Neben dem einen Feiertag bestehen aber, von Moses eingesetzt, seit Jahrtausenden auch sechs Arbeitstage und diese sind es, die auch ihrerseits die Geschicklichkeit und Leistungsfähigkeit der Menschen erhöht und das unser Volk in seinen industriellen Leistungen an die Spitze

der Völker gestellt haben. Diese sechs — es waren nicht mehr und nicht weniger — Arbeitstage setzte Moses fest, weil sie nach seinem hygienischen Scharfblick am besten den gesundheitlichen Anforderungen zu entsprechen schienen (G. Wolzendorff), und sie bewähren sich hygienisch wie volkswirtschaftlich auch noch heute.

Weitere große Verdienste erwarb sich Moses auf dem Gebiete der Rassenhygiene, unmittelbar um das alte Volk Israel, mittelbar auch um die wichtigsten Fragen der Rassenhygiene überhaupt.

Die Verdienste des Moses um die Rassenhygiene der alten Juden bestanden vornehmlich darin, daß er dieses Volk aus der Gemeinschaft mit den Ägyptern löste, von dem Umgange mit einem ganz andersartigen Volke und dem Einflusse fremder Anschauungen, Sitten und Unsitten befreite und es nach Palästina führte, wo es, für sich abgeschlossen, frei von fremdvölkischer Beeinflussung streng nach den von Moses festgesetzten Sitten und Gebräuchen lebte, was zur Folge hatte, daß das kleine und später über alle Erdteile zerstreute Volk noch heute größtenteils dieselben Eigentümlichkeiten, dasselbe Wesen zeigt, wie zu Moses Zeiten. Manche von Moses getroffenen Bestimmungen, vor allem das ängstliche Fernhalten fremder Elemente und Sitten, würden nicht mehr in unsere modernen, auf Austausch von Arbeitskräften zugeschnittenen Kulturbeziehungen zu anderen Völkern hineinpassen, aber die seinerzeit von Moses getroffenen Maßnahmen zur Hebung der Sittlichkeit, das Verbot der widernatürlichen Unzucht und sonstiger Unsittlichkeiten und die Mäßigung gegenüber dem Alkohol müßten eigentlich auch noch heute im Mittelpunkt der rassenhygienischen Ziele, zumal bei unserm Volke, stehen. Mit zur Rassenhygiene gehören die von Moses geschaffenen Schutzmaßregeln gegen ansteckende Krankheiten (Beschneidung, Waschungen) und die Erziehung des Volkes zu größerer Sauberkeit.

Ein großer Teil der sonstigen für die öffentliche und private Hygiene getroffenen Bestimmungen des Propheten eilte aber der Zeit weit voraus und gewann Bedeutung auch für die übrige Menschheit. So die Schutzmaßregeln gegen übertragbare Krankheiten (Lepra usw.), die Unschädlichmachung der menschlichen Fäkalien im Lagerleben mittels Begrabens, wie es ungefähr noch heute in den militärischen Lagern gehandhabt wird. Auch sei auf die unsere modernen sanitätspolizeilichen Vorschriften bei weitem übertreffenden mosaischen Maßregeln beim Leichendienst hingewiesen, zu denen die strenge Absonderung des Toten, das Waschen oder Verbrennen seiner Kleider, der neue Bewurf und das Tünchen der Wohnräume, die Reinigung oder Sterilisation der vom Verstorbenen benutzten sonstigen Gegenstände und die Absonderung der Leichendiener gehörten.

Auch können im Vergleich mit unserer neueren Nahrungsmittelhygiene, sowie der Schlachtvieh- und Fleischbeschau die mosaischen

Speisegesetze und Schlachtungsvorschriften als hygienisch bedeutsam und vorbildlich angesehen werden. Verboten war unter anderem der Genuß des Hundefleisches, da der Hund zu den Naschfreßern gehört. Auch das Verbot des Unterleibsfettes, selbst der sonst genießbaren Tiere, war ein Vorläufer unserer heutigen Fleischbeschauvorschriften, die unter besonderen Umständen, z. B. ausgesprochener Tuberkulose, gleichlauten. Endlich sei — ohne auf die Schächtungsfrage näher einzugehen — darauf hingewiesen, daß die von Moses angeordnete Schächtung darauf abzielte, den Körper des Schlachtieres durch Verblutung möglichst blutleer zu machen und damit die Fleischstücke besser vor Fäulnis zu bewahren, was wir heute durch Kühllhallen bewirken. Und so könnte man noch eine Reihe von Analogien nachweisen, die zwischen den von Moses geschaffenen Gesundheitsgesetzen und unseren modernen hygienischen Maßnahmen und Bestrebungen bestehen.

(„Das Deutsche Rote Kreuz.“)

Schweizerischer Samariterbund.

Sitzung des Zentralvorstandes, Samstag den 13. April 1912.

Aus den Verhandlungen: 1. In den schweizer. Samariterbund werden als neue Sektionen aufgenommen die Samaritervereine: Siebnen (Schwyz) mit 34, Rondez bei Delsberg mit 26 und Flamatt-Neuenegg mit 24 Aktiven.

2. Bei der Durchberatung des Antrages Aarau, Schaffung einer Samariterkrankenkasse, beschließt der Zentralvorstand einstimmig, von einer Empfehlung des Antrages abzusehen, weil er dafür hält, daß ein Bedürfnis für eine solche Schöpfung nicht vorliegt und die Durchführung einer solchen Kasse zurzeit unmöglich wäre.

3. Der Zentralvorstand nimmt mit Befremden davon Kenntnis, daß auf der Traktandenliste für den ostschweizerischen Hilfslehretag als Traktandum figuriert: „Antrag des Zentralvorstandes betreffend vierjährigen Turnus des Vorortes.“ Da im Schoße des Zentralvorstandes ein solcher Antrag nie vorlag, über dieses Thema überhaupt nie verhandelt wurde, protestiert derselbe gegen die im betreffenden Programm erschienene unrichtige Ankündigung.

4. Für die Abhaltung des vom 14. bis 20. Juli 1912 vorgesehenen Hilfslehrekurses wird Winterthur bestimmt, da dort ein solcher Kurs noch nie stattgefunden hat und zudem um Winterthur herum zahlreiche neue Sektionen entstanden sind, die zum Teil keine Hilfslehrer besitzen.

5. Die Sektion Chaux-de-Fonds, die Rot-Kreuz-Fähnchen feil hält, wird auf das gesetzwidrige ihrer Handlung aufmerksam gemacht. Da sie aber neuerdings durch eine Eingabe um Erlaubnis zu diesem Verkauf einkommt, wird der Sektion Chaux-de-Fonds erklärt, daß eine solche Erlaubnis nur beim eidgen. Justizdepartement eingeholt werden könne, da zu einer solchen Verfügung weder der Samariterbund, noch das Rote Kreuz kompetent seien.

Der Präsident: **A. Santner.** Die Protokollführerin: **R. Borsinger.**